

# Anschlussnutzungsvertrag Strom für elektrische Anlagen mit angeschlossener Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage



Zwischen

Fraport AG  
Frankfurt Airport Services Worldwide  
60547 Frankfurt am Main

bdew-Codenummer 9907184000008  
Marktstammdatenregisternummer SNB965164398427

(nachfolgend **Netzbetreiber**)

und

(nachfolgend **Anschlussnutzer**),

(gemeinsam auch **Vertragspartner**)

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

## § 1 Vertragsgegenstand

1. Dieser Vertrag regelt die Nutzung eines Netzanschlusses oder mehrerer Netzanschlüsse (im Folgenden einheitlich: Netzanschluss) zur Entnahme und Einspeisung von Elektrizität aus dem bzw. in das Elektrizitätsversorgungsnetz des Netzbetreibers durch den Anschlussnutzer sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten. An die elektrische Anlage, die an den Netzanschluss angeschlossen ist, ist bzw. sind eine oder mehrere Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n angeschlossen. Nicht Gegenstand dieses Vertrages sind unter anderem Vereinbarungen zu Netznutzung, zur Herstellung des Netzanschlusses, zu der Belieferung mit elektrischer Energie, zur Betriebsführung sowie gegebenenfalls erforderliche Vereinbarungen zur Vermarktung des erzeugten bzw. ausgespeisten Stroms.
2. Der Netzanschluss ist in **Anlage 1** beschrieben.

## § 2 Voraussetzungen der Anschlussnutzung

1. Die Nutzung des Netzanschlusses setzt voraus:
  - a. die vertragliche Sicherstellung des Netzzugangs durch einen Netznutzungsvertrag mit dem Netzbetreiber,
  - b. die jederzeitige vollständige Zuordnung der entnommenen und eingespeisten Energiemengen zu einem Bilanzkreis entsprechend den Vorgaben in der Festlegung der Bundesnetzagentur vom 10.06.2009 (Az.: BK6-07-002, MaBiS) und
  - c. den Anschluss der elektrischen Anlage an das Netz des Netzbetreibers.
2. Abs. 1. a und b gelten nicht, soweit der Netzbetreiber den von der Erzeugungsanlage erzeugten Strom auf Grundlage gesetzlicher Abnahmepflichten abnimmt.

## § 3 Vertragsdauer, Kündigung

1. Dieser Vertrag beginnt  
am  / mit der Unterzeichnung  
und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Dieser Anschlussnutzungsvertrag ersetzt – soweit vorhanden – alle bisherigen Anschlussnutzungsvereinbarungen bezüglich des beschriebenen Netzanschlusses, dies umfasst insbesondere auch Regelungen zur Anschlussnutzung in etwaig abgeschlossenen Stromeinspeiseverträgen.
3. Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nach Satz 1 nur kündigen, wenn er dem Anschlussnutzer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann.
4. Endet der Mietvertrag des Anschlussnutzers für die Flächen am Standort Flughafen Frankfurt, die an den Netzanschluss gemäß § 1 Abs. 2 angeschlossen sind, endet dieser Anschlussnutzungsvertrag automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
5. Der Netzbetreiber ist zudem berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Anschlussnutzer wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen, d. h. solchen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Netzbetreiber regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), wiederholt trotz Abmahnung zuwiderhandelt. § 314 BGB bleibt unberührt.
6. Die Kündigung bedarf der Textform.

## § 4 Allgemeine Bedingungen

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die als Anlage 2 beigefügten „Allgemeinen Bedingungen für die Anschlussnutzung (Strom) für elektrische Anlagen mit angeschlossener Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage im Elektrizitätsversorgungsnetz des Netzbetreibers (AGB Anschlussnutzung)“.

## § 5 Anlagen

Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteile des Vertrages:

- a. Anlage 1: Beschreibung des Netzanschlusses
- b. Anlage 2: Allgemeine Bedingungen für die Anschlussnutzung (Strom) für elektrische Anlagen mit angeschlossener Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage im Elektrizitätsversorgungsnetz des Netzbetreibers (AGB Anschlussnutzung)
- c. Anlage 3: Datenschutzbestimmungen

Ort

Datum

Unterschrift Anschlussnutzer

(Anschlussnutzer)

Unterschrift Anschlussnutzer

(Anschlussnutzer)

Ort

Datum

Name Netzbetreiber

Unterschrift Netzbetreiber

(Netzbetreiber)

Name Netzbetreiber

Unterschrift Netzbetreiber

(Netzbetreiber)